Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers widersprechen oder diese ergänzen, gelten nur insoweit, als der Auftraggeber ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Bestellungen

2.1 Bestellungen des Auftraggebers und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen der Schrift- oder Textform.

2.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, Bestellungen kostenfrei zu widerrufen, wenn der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt.

3. Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen

3.1 Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber sofort schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen.

3.2 Liefert oder leistet der Auftragnehmer auch nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist, ist der Auftraggeber berechtigt, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Zum Rücktritt ist der Auftraggeber auch dann berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht verschuldet hat. Die dem Auftraggeber durch den Verzug des Auftragnehmers, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung, entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

3.3 Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behält sich der Auftraggeber bis zur Schlusszahlung vor.

4. Preise

Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den durch den Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.

5. Abwicklung und Lieferung

5.1 Unteraufträge darf der Auftragnehmer nur mit Zustimmung des Auftraggebers vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

5.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer des Auftraggebers sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

5.3 Die Lieferung der Ware erfolgt „frei Haus“ in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung hat der Auftragnehmer die Verpackung leihweise zur Verfügung zur stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers. Erklärt der Auftraggeber sich ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf schonenden Einsatz von Ressourcen und Energien ist stets zu achten.

5.4 Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. In einschlägigen Fällen sind technische Datenblätter zur Bewertung der Energieeffizienz mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für den Auftraggeber erstellter Software ist auch der Quellcode zu liefern.

5.5 Erbringt der Auftragnehmer Lieferungen oder Leistungen auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt-, Brandschutz und effizientem Energieeinsatz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

6. Rechnungen, Zahlungen

6.1 Rechnungen sind separat unter Angabe der Bestellnummer des Auftraggebers einzureichen. Die Rechnung muss den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere müssen die Anforderungen gemäß § 14 Abs. 4 UStG erfüllt sein.

6.2 Der Anspruch auf das Entgelt wird 30 Tage nach Wareneingang und Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig oder nach Wahl des Auftraggebers nach 14 Tagen mit 3% Skonto. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem die Bank des Auftraggebers den Überweisungsauftrag erhalten hat.

6.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist der Auftraggeber unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

6.4 Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber an Dritte ist ausgeschlossen.

7. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Schutz von Arbeitnehmern, Konsumenten und der Umwelt einzuhalten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich auf eine Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen durch den Auftragnehmer beziehen.

7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die geltenden Vorschriften für Stoffbeschränkungen einzuhalten und verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Vorschriften sind vom Auftragnehmer anzugeben. Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei jeder Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben sowie den Auftraggeber unverzüglich alle Informationen zu Überschreitungen von Stoffbeschränkungen und Lieferung von Verbotsstoffen weiter zu leiten.

7.3 Der Auftragnehmer ist bei Lieferungen und dem Erbringen von Leistungen für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften alleine verantwortlich. Etwa erforderliche Schutzvorrichtungen oder Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

8. Import- und Exportbestimmungen, Konfliktmineralien

8.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem EU-Mitgliedsstaat außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Auftragnehmer seine EU-Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben. Sofern der Auftragnehmer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässig ist, hat er die Lieferungen, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen den Parteien, verzollt anzuliefern.

8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in jedem Fall die Außenhandelsvorschriften (insbes. die Exportkontroll- und Zollbestimmungen), die im Lieferland bzw. am Sitz des Auftragnehmers anwendbar sind und - sofern anwendbar - die Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten. Der Auftragnehmer hat in allen den Lieferungen beigefügten Vertriebsdokumenten (Lieferschein, Rechnung, etc.) ausfuhrgenehmigungspflichtige oder den US-(Re)Exportbestimmungen unterliegende Leistungen mit entsprechender Klassifizierung (Ausfuhrlistenposition, Nummer der europäischen Dual-Use-Liste bzw. Export Control Classification Number) zu kennzeichnen, sowie die geltende statistische Warennummer (HS-Code) und das

Ursprungsland mitanzugeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet auf eigene Kosten alle nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 abzugebenden Erklärungen und Auskünfte abzugeben, Überprüfungen durch die Zollbehörden zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen zu beschaffen.

8.3 Handelt es sich bei den geschuldeten Leistungen um Technologien im Sinne von technischem Wissen, welche den US-Exportkontrollregularien (EAR, ITAR), der europäischen Dual Use Verordnung oder der deutschen Ausfuhrliste unterliegen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierauf schriftlich hinzuweisen.

8.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass einschließlich aller seiner Organisationseinheiten und Beteiligungsgesellschaften, bei denen der Auftragnehmer unmittelbar bzw. mittelbar Anteile von mehr als 50% hält, folgendes gilt. Für sämtliche Abläufe, Prozesse, Produkte, Leistungen gelten die Bestimmungen aus dem Code of Conduct der EICC. Des Weiteren wird der Auftragnehmer die Einhaltung der Bestimmungen aus dem Code of Conduct der EICC bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Der international anerkannte Verhaltenskodex der EICC ist unter nachfolgendem Link in verschiedenen Sprachen verfügbar: http://www.eiccoalition.org/standards/code-of-conduct

9. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

9.1 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der durch den Auftraggeber angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme auf den Auftraggeber über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung durch den Auftraggeber nicht.

9.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf den Auftraggeber über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

10. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand

10.1 Eine Wareneingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel rügt der Auftraggeber, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von vierzehn Tagen ab Feststellung gerügten Mängel.

10.2 Sendet der Auftraggeber dem Auftragnehmer mangelhafte Ware zurück, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware. Der Nachweis höherer Aufwendungen bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

11. Haftung, Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

11.1 Vertragliche Haftungsausschlüsse oder -begrenzungen jeglicher Art des Auftragnehmers werden vom Auftraggeber nicht akzeptiert, sofern der Auftraggeber diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

11.2 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe im Rahmen von Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der vereinbarten Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

11.3 Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen bzw. mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern ist der Auftraggeber berechtigt, sofort die in Ziffer 11.5 vorgesehenen Rechte geltend zu machen.

11.4 Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht im Gewahrsam des Auftraggebers befindet, trägt der Auftragnehmer die Gefahr des zufälligen Unterganges.

11.5 Beseitigt der Auftragnehmer den Mangel auch innerhalb einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.

11.6 In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden), zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Fall Ihres Verzugs mit der Beseitigung eines Mangels ist der Auftraggeber berechtigt, nach vorhergehender Information des Auftragnehmers und Ablauf einer der Situation angemessen kurzen Nachfrist, auf Kosten des Auftragnehmers den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer verspätet liefert oder leistet, und der Auftraggeber Mängel sofort beseitigen muss, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.

11.7 Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 9.1. Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung einer Mängelanzeige beginnt und mit Erfüllung des Mängelanspruchs endet.

11.8 Hat der Auftragnehmer entsprechend den Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen des Auftraggebers zu liefern oder leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollte die Lieferung oder Leistung von den Anforderungen abweichen, stehen dem Auftraggeber die in Ziffer 11.5 genannten Rechte sofort zu.

11.9 Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bleiben im Übrigen unberührt.

12. Wiederholte Leistungsstörungen

Erbringt der Auftragnehmer im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen trotz einer Abmahnung durch den Auftraggeber erneut mangelhaft oder verspätet, so ist der Auftraggeber zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers umfasst in diesem Fall auch solche Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an den Auftraggeber zu erbringen verpflichtet ist.

13. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes gegen den Auftraggeber erheben, und erstattet dem Auftraggeber die notwendigen Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

14. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

14.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw. bleiben Eigentum des Auftraggebers; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben beim Auftraggeber. Sie sind dem Auftraggeber einschließlich aller angefertigter Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurück zu geben; insoweit ist der Auftragnehmer zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Der Auftragnehmer darf die genannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.

14.2 Erstellt der Auftragnehmer für den Auftraggeber die in Ziffer 14.1 Satz 1 genannten Gegenstände teilweise oder

ganz auf Kosten des Auftraggebers, so gilt Ziffer 14.1 entsprechend, wobei der Auftraggeber mit der Erstellung seinem Anteil an den Herstellungskosten entsprechend (Mit-) Eigentümer wird. Der Auftragnehmer verwahrt diese Gegenstände für den Auftraggeber unentgeltlich; der Auftraggeber ist berechtigt jederzeit die Rechte des Auftragnehmers in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen zu erwerben und den Gegenstand heraus zu verlangen.

14.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vorgenannte Gegenstände unentgeltlich zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben. Beauftragt der Auftragnehmer nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber auf Kosten des Auftraggebers zur Ausführung der Bestellung einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, tritt der Auftragnehmer Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster an den Auftraggeber ab.

15. Beistellung von Material

15.1 Vom Auftraggeber beigestelltes Material bleibt Eigentum des Auftraggebers und ist vom Auftragnehmer unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung der Bestellung des Auftraggebers verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Auftragnehmer zu ersetzen.

15.2 Verarbeitet der Auftragnehmer das beigestellte Material oder bildet der Auftragnehmer es um, so erfolgt diese Tätigkeit für den Auftraggeber. Der Auftraggeber wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht dem Auftraggeber Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

Zugang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung zu widerrufen.

16. Vertraulichkeit

16.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die dem Auftragnehmer durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

16.2 Die Herstellung für Dritte, die Schaustellung von speziell für den Auftraggeber, insbesondere nach Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen des Auftraggebers gefertigte Erzeugnisse, Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

17. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass der Auftraggeber personenbezogene Daten speichert, die mit der Geschäftsbeziehung zum Auftragnehmer zusammenhängen

18. Sonstiges

18.1 Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.

18.2 Gerichtsstand ist, sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich- rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des Auftraggebers. Dieser ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch am Sitz des Auftragnehmers in Anspruch zu nehmen.

18.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.

18.4 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.